

## EKFS Bewilligungsbedingungen

1. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden und muss nachgewiesen werden. Für jede Änderung des Verwendungszwecks im Vergleich zu den eingereichten Unterlagen ist die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der Else Kröner-Fresenius-Stiftung einzuholen. Vor Erhalt der Bewilligungsmitteilung eingegangene finanzielle Verpflichtungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
2. Sollte zur Förderung des Projektes oder zur Schließung sich ergebender Deckungslücken an anderer Stelle ein Antrag eingereicht worden sein oder werden, so muss die Stiftung hierüber unterrichtet werden. Entsprechendes gilt, sofern für das Projekt Zahlungen Dritter geleistet worden sind oder werden.
3. Der Bewilligungsempfänger betreibt das Projekt im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung; er trägt selbst Sorge für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen und haftet selbst für Schäden, die ihm oder dem Projektteam oder Dritten aus der Durchführung des Projektes entstehen.
4. Die Fördermittel können zuzüglich gesetzlicher Zinsen (§ 288 I BGB) zurückgefordert werden bei Verletzung des Fördervertrages und der Bewilligungsbedingungen, insbesondere wenn die Berichtspflichten nicht erfüllt werden, d.h. der Verwendungsnachweis nicht vollständig oder verspätet erbracht wird.

Die Mittel sind wirtschaftlich zu verwenden, insbesondere sind alle erzielbaren Kostenvorteile zu nutzen. Belege für die wirtschaftliche Verwendung sollen im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis – auf Wunsch der Stiftung nach beigefügtem Formblatt – erbracht werden. Ausgezahlte Mittel, die zunächst oder endgültig nicht verwendet werden, sind unverzüglich zurückzuüberweisen und bei Bedarf erneut abzurufen. Nicht verbrauchte Mittel sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis mit den angefallenen Zinsen zurückzuzahlen.

5. Die im Zusammenhang mit dem Projekt erfolgende Anstellung von Mitarbeitern bei dem Bewilligungsempfänger bedarf schriftlicher Vereinbarungen, die der Stiftung auf Anfrage vorgelegt werden.
6. Die Stiftung ist berechtigt, in Zusammenarbeit mit dem Bewilligungsempfänger/Projektleiter Ergebnisse und/oder Teilergebnisse des Projektes der Öffentlichkeit, insbesondere der einschlägig interessierten Fachwelt zugänglich zu machen. Der Bewilligungsempfänger/Projektleiter ist hierbei zur Mitarbeit verpflichtet.
7. Ergeben sich unmittelbar aus den geförderten Vorhaben wirtschaftliche Gewinne, so ist dies der Stiftung umgehend mitzuteilen.  
Die Stiftung kann bei Projektförderung in Form eines Zuschusses aus solchen Gewinnen ganz oder teilweise die Rückzahlung der Fördersumme verlangen.  
Der Bewilligungsempfänger hat Dritten auf Verlangen an den Rechten am Ergebnis und an rechtlich geschützten Teilen des Ergebnisses zu branchenüblichen Bedingungen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht zu erteilen.  
In der Projektbewilligung können bezüglich der wirtschaftlichen Verwertungsrechte weitergehende Festlegungen getroffen werden.

8. Bewegliche Sachen, die mit Mitteln der Else Kröner - Fresenius - Stiftung erworben werden, gehen grundsätzlich in das Eigentum des Bewilligungsempfängers über. Soweit der Wert einzelner Sachen Euro 1.500,00 oder mehr beträgt, sind diese in ein Bestandsverzeichnis aufzunehmen.

Die Entscheidung über ihre Verwendung nach Abschluß des Förderzeitraums bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung der Stiftung. Die Stiftung kann verlangen, daß diese beweglichen Sachen, insbesondere Geräte, durch den Bewilligungsempfänger ohne Gegenleistung an die Else Kröner - Fresenius - Stiftung oder an einen von ihr benannten Dritten übereignet werden.

9. Eigene Öffentlichkeitsarbeit des Bewilligungsempfängers bedarf vorheriger Abstimmung mit der Stiftung. Angemessene Hinweise auf die Förderung durch die Else Kröner-Fresenius-Stiftung müssen erfolgen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Name der Stiftung „Else Kröner-Fresenius-Stiftung“ ist. Diese Bezeichnung ist keiner Übersetzung zugänglich. Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, einschlägige Veröffentlichungen in vollem Wortlaut der Stiftung zuzuleiten.
10. Der Stiftung wird nach Ablauf eines Projektjahres innerhalb der ersten zwei Monate des Folgejahres ein Zwischenbericht mit Mittelverwendungsnachweis über den Fortgang des Projektes vorgelegt. Spätestens zwei Monate nach Projektbeendigung wird der Stiftung ein zusammenfassender Schlussbericht mit Verwendungsnachweis vorgelegt. Die im Verwendungsnachweis abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegt sein. Eine Zweitschrift der Berichte und der Verwendungsnachweise sowie die dazugehörigen Unterlagen sind für die Dauer von zehn Jahren beim Bewilligungsempfänger aufzubewahren. Die Stiftung behält sich die Prüfung der Bücher und sonstigen Unterlagen vor. Die Beantwortung von Rückfragen der Stiftung zu dem Projekt wird zugesichert. Über die Berichtspflicht hinaus ist der Bewilligungsempfänger gehalten, die Stiftung jeweils unaufgefordert schriftlich über Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens oder dessen Ziele gefährdet erscheinen.
11. Sollte eine Bestimmung der Bewilligungsbedingungen unwirksam sein, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung die gesetzliche Vorschrift oder, wenn eine solche Vorschrift nicht vorhanden ist, eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung üblicherweise möglichst nahe kommt.
12. Anwendbar ist deutsches Recht.